

Text der Gesetzesvorlage

Stellungnahme

Änderung des Schulfinanzgesetzes

Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.“

Die Formulierung ist (bewusst?) ungenau. Sie enthält die Ermächtigung zur Erhöhung der Pflichtstundenzahl durch das Ministerium.

§ 6 Abs.4 wird wie folgt geändert:

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.“

cc> Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.“

Neigungsbezogene Fortbildung zugunsten der Schüler wird u.U. durch die Schulleitung unterbunden, da andere Neigungen bestehen.

Die Formulierung ist (bewusst?) ungenau. Sie enthält die Ermächtigung zur Erhöhung der Pflichtstundenzahl auch durch die Schulleitungen.

Änderung des LPVG

Alle vorgeschlagenen Änderungen schwächen die Position der betroffenen Lehrkräfte und sind daher abzulehnen,

Soweit die Vorschläge zur Finanzierung keine Schlechterstellung der Schulen enthalten sind dagegen keine Einwände zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



(Fr. Meyer)
Vorsitzender

